

LESEFASSUNG

Stand: 02.12.2019

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde"
in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde,
in der Samtgemeinde Elbtalaue im Landkreis Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018**

unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Verordnung

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)**, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), **zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)**, sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), **mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)** wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ erklärt. Es umfasst die ehemaligen Naturschutzgebiete „Breaser Grund“ und „Kellerberg“ (Verordnungen vom 10. April 1985 Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 9, 1.5.1985), „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ (Verordnung vom 17.07.2003 (Abl. Regierungsbezirk Lbg. Nr. 16, 15.08.2003) sowie weitere, bisher nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesene Bereiche des FFH-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde“ (Mit Breaser Grund) **und weitere Gebietsteile außerhalb des FFH-Gebietes 72.**
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland“ und hier in der Haupteinheit Ostheide. Es befindet sich in dem gemeindefreien Gebiet Göhrde und der Gemeinde Göhrde und besteht aus vier Teilgebieten. Diese liegen in ost-westlicher Ausdehnung zwischen Himbergen und Göhrde und in nord-südlicher Ausdehnung zwischen Röthen und Riebrau. Die vier Teilgebiete sind:

1. „Kellerberg“,
2. „Röthen Mitte“,
3. die „Wälder am Jagdschloss Göhrde“, ~~die um einen Teil des Tales des Kateminer Mühlenbaches erweitert wurden~~ und
4. der „Breeser Grund“.

Mit Ausnahme der durchquerenden Bundesstraße 216 (Metzingen – Oldendorf) und der in der Ortslage Göhrde abzweigenden Landesstraße 253 (Göhrde – Himbergen) befinden sich alle Flächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.

Die vier Teilflächen dieses Naturschutzgebietes weisen ein Mosaik aus landschaftstypischer Naturnähe, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auf, das aus landschaftsökologischer Sicht eng funktionell miteinander verzahnt ist. Reste historischer Waldnutzungsformen sind für die vielfältige Struktur dieses Gebietes ebenso ursächlich wie natürliche Prozesse, die in zwei Gebieten ganz bewusst schon lange zugelassen wurden.

Das NSG "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde " befindet sich mit seinen Teilgebieten innerhalb eines großen, historisch alten Waldgebietes im nördlichen Bereich des Göhrde-Drawehner Höhenrückens der Osthannoverschen Endmoräne der Saale-Eiszeit. Das Gebiet weist mit 60 bis 114 m NN eine hohe Reliefenergie auf. Hier haben noch vor wenigen Jahrhunderten ausgedehnte, teils von Heide durchsetzte lichte Eichenwälder sowie auch Buchenwälder die Landschaft geprägt (Kurahannoversche Landesaufnahme von 1776 bis 1781). Bei den Böden dominieren grund- und stauwasserferne, schwach bis mäßig nährstoffversorgte, stark wasserdurchlässige Kiese und Sande.

Charakteristisch sind alte Eichen- und Buchenwälder auf trockenen, sandigen Böden, aber auch lichte Eichen-Hutewälder im Komplex mit trockenen Sandheiden („Breeser Grund“ und „Kellerberg“). Auf einigen Teilflächen stocken reine Nadelforste. Hervorzuheben sind zwei naturnahe Kleingewässer („Prinzessinnenteich“ im Tal des Kateminer Mühlenbaches nordöstlich der Ortslage Göhrde und „Großer Suhl“ im Südosten von „Röthen Mitte“) sowie alte Eichen- und Lindenalleen an den Straßenrändern im Bereich der Ortslage Göhrde.

Im zentralen Bereich des Teilgebietes „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ verläuft im Tal der hier begradigte „Kateminer Mühlenbach“, der seine Quelle südlich des „Jagdschlusses Göhrde“ hat (Kurahannoversche Landesaufnahme 1777). In diesem Bachtal und auf im Süden angrenzenden Flächen befinden sich extensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen auf teils anmoorigen, grundwassernahen Sandböden. Eine ausführliche Beschreibung der historischen Bedeutung des Gebietes befindet sich in der Begründung.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten ~~im Maßstab 1:10.000, 1:11.000 und 1:12.000~~ (Anlage 2) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Anstalt Niedersächsische Landesforsten im Forstamt Göhrde, der Gemeinde Göhrde, der Samtgemeinde Elbtalau und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden. In Beikarten zur Verordnung werden jeweils für die vier

Teilgebiete die Erhaltungszustände der Wald-Lebensraumtypen zum Zeitpunkt der Erfassung 2008 dargestellt.

- (4) Das NSG umfasst mit seinen vier Teilgebieten das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet FFH 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (DE 2830-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Europäischen Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und geht darüber hinaus.
- (5) Das NSG hat eine Größe von insgesamt rund ~~815 ha~~ 904 ha. Diese teilen sich wie folgt auf vier Teilgebiete auf:
1. Kellerberg: 81 ha
 2. Röthen Mitte: ~~251 ha~~ 303 ha
 3. Wälder am Jagdschloss Göhrde mit Tal des Kateminer Mühlenbaches: ~~267 ha~~ 304 ha
 4. Breeser Grund: 216 ha

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Besonderer Schwerpunkt dieses Schutzgebietes sind die großflächigen, alten, naturnahen, historisch bedeutsamen und teilweise dauerhaft ungenutzten Wälder. ~~Nach der Waldbiotopkartierung von 2008 beträgt der Flächenanteil der Naturwälder rund 40 ha, der Flächenanteil der Habitatbaumgruppen rund 123 ha (davon mehr als 117 ha mit einer Altersstufe von mehr als 120 Jahren) sowie der Flächenanteil der Habitatbäume rund 4 ha (fast vollständig älter als 120 Jahre).~~

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Förderung und die Entwicklung:

1. charakteristischer Strukturen der naturnahen, struktur-, alt- und totholzreichen bodensauren Buchenwälder und der struktur-, alt- und totholzreichen, alten bodensauren Eichenmischwälder auf Sandböden mit Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) auch in ihrer Funktion als ungestörte, natürliche Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tierarten wie dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*),

2. zusammenhängender, offener Heideflächen mit offenen Sandflächen sowie Hu-
teeichen und lichtem Eichenwald - teilweise mit Heide-Unterwuchs – („Breeser Grund“
und „Kellerberg“) aufgrund ihrer besonderen, historisch bedingten landschaftlichen Ei-
genart und Schönheit sowie ihrer Vorkommen gefährdeter, seltener und wärmelieben-
der Arten offener Standorte wie der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda cae-
rulescens*) und Nachtfalterarten,
 3. naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer („Großer Suhl“ und „Prinzessinnenteich“),
mit ihren Arten und Lebensgemeinschaften wie z. B. den Amphibien und Libellen,
 4. mäßig nährstoff-versorgter und extensiv genutzter Grünländer / Mähwiesen in der Nie-
derung und dem Quellgebiet des Kateminer Mühlenbaches,
 5. von stehendem und liegendem Totholz sowie eines außerhalb der NWE-Flächen mit
17 Exemplaren je ha Holzbodenfläche überdurchschnittlich hohen Anteils von Uralt-
Alt- und Habitatbäumen insbesondere von außerordentlich alten Eichen und Buchen
als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedrohter Tierarten und im Bereich Kellerberg
auch der außerordentlich alten Moor-Birken (*Betula pubescens*),
 6. der Vorkommen totholzbewohnender Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*)
und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sowie großer Goldkäfer (*Potosius aeruginosa*), Rot-
halsiger Blütenwalzenkäfer (*Dermestoides sanguinicollis*) und weiterer Arten von lan-
desweiter Bedeutung,
 7. der sonstigen wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften
und ungestörten Lebensstätten insbesondere der streng geschützten Fledermausarten
wie **Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)** und **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**
sowie land- und wasserbewohnende Säugetiere wie Wolf (*Canis lupus*), Fischotter
(*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber albicus*) und der besonders geschützten Vogelar-
ten wie z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Mittelspecht (*Dendrocopus me-
dius*) sowie einer Population von Mauerseglern (*Apus apus*), die hier seltenerweise
baumbrütend sind,
 8. von Flächen ohne jegliche forstliche Nutzung als sich selbst überlassene Ökosysteme
und als besondere Gegenstände der Forschung (Naturwaldflächen),
 9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
 10. sowie die Weiterentwicklung nicht standortheimischer Waldbestände (insbesondere
der reinen Nadelwälder) in die auf dem jeweiligen Standort vorkommende natürliche
Waldgesellschaft bzw. Eichenwälder mit Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubenei-
che (*Quercus petraea*).
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die
Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen
Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde
(mit Breeser Grund)“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung
günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-
Richtlinie)

- a) 3150 Naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften, insbesondere die beiden Weiher „Prinzessinnenteich“ (im Teilgebiet „Wälder am Jagdschloss Göhrde“) und „Großer Suhl“ (im Teilgebiet „Röthen Mitte“) als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten darunter ganz besonders einer Vielzahl an Libellenarten wie z. B. die Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) am großen Suhl.
- b) 4030 Trockene Heiden als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils auch von Gebüsch oder Baumgruppen, - insbesondere eingestreute Huteeichen unterschiedlichen Alters - durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Alters- und Wuchsstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen und niedrig- bis hochwüchsigen Heidebeständen (an feuchten Stellen z. T. mit Pfeifengras) in räumlich-zeitlicher Dynamik einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von wärmeliebenden Insekten und Reptilien wie Heidekraut-Bunteule (*Anarta myrtilli*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie der stark gefährdeten Schlingnatter (*Coronella austriaca*), in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und insbesondere 9190 (Alte bodensaure Stieleichenwälder auf Sandböden) und ohne Beeinträchtigung durch Bewaldung oder Vergrasung sowie ohne Beeinträchtigungen durch Ausbreitung von Neophyten oder Veränderungen des Reliefs sowie durch Erholungsnutzung.
- c) 6510 Magere Flachlandmähwiesen als artenreiche und wenige gedüngte Wiesen in der Niederung des Kateminer Mühlenbaches auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit gesetzlich geschütztem Nass- und Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- d) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder teilweise in der Ausprägung als Drahtschmielen-Buchenwälder (vor allem in den Teilgebieten „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ und „Röthen-Mitte“) als naturnahe, strukturreiche, teilweiser sehr alte, großflächig unzerschnittene Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten in charakteristischer Artenzusammensetzung, mit einem mit 17 Exemplaren je ha Holzbodenfläche überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz sowie natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer charakteristischen Arten wie z. B. den waldbewohnenden Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und typischen Vogelarten wie Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Hohltaube (*Columba oenas*) und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*). Ein Teil dieser Waldflächen bleibt als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung dauerhaft ungenutzt.
- e) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (*Quercus ro-*

bur) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) als naturnahe bzw. halbnatürliche, struktureiche, teilweise sehr alte Eichenmischwälder auf nährstoff- und basenarmen Sandböden, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit allen Altersphasen und Naturverjüngung sowie Pflanzungen in mosaikartigem Wechsel, mit einer von Stiel- und/ oder Traubeneiche dominierten Baumschicht, mit einem besonders hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem stehendem und liegendem Totholz sowie vielgestaltigen Wald-Innen- und Außenrändern, ohne Beeinträchtigungen des Bestands durch Holzeinschläge, Beimischung gebietsfremder Baumarten, hochwüchsiger Schattbaumarten oder Neophyten in der Baum- und Strauchschicht, Eutrophierung und Bodenverdichtung sowie Zerschneidung durch Anlage von weiteren Wegen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der für alte Wälder typischen Fledermausarten wie Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*) und Vogelarten und der in Altbäumen und Totholz vorkommenden Käferarten wie Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Großer Goldkäfer (*Potosius aeruginosa*) und weiteren Käferarten, unter denen auch Urwaldreliktarten nachgewiesen wurden. Ein Teil dieser Waldflächen bleibt als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung dauerhaft ungenutzt.

2. insbesondere von langfristig überlebensfähigen Beständen von prioritären Tier- und/ oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie) wie:
 - a) des Eremiten (*Osmoderma eremita*), einer Käferart, die in allen Teilgebieten vertreten ist und insbesondere in alten, anbrüchigen und höhlenreichen Laubbaumbeständen wie den Eichen- und Lindenalleen im Umfeld des Jagdschlusses Göhrde vorkommt und Altbaum- und Totholzvorkommen sowie Altbäume in halboffenen oder lichten Beständen in der Zerfallsphase in allen Teilgebieten und in der Fläche nicht weiter als 500 m voneinander entfernt als Lebensraum sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten benötigt.

Seine Existenz zeugt von einer hohen Kontinuität im Angebot mulmgefüllter Höhlungen mit mäßig aber ausreichend feuchten Holzmulmkörpern noch lebender Laubbäume, die sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden. Neben dem langfristigen, unbeeinflussten Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneten Bestandsstrukturen sorgt der Erhalt weiterer Habitatbäume dafür, dass stets neue Brutbäume nachrücken und in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung zur Verfügung stehen.
3. insbesondere von langfristig überlebensfähigen Beständen der übrigen Tier- und/ oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie) wie:
 - a) des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) und insbesondere seine Saftbäume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie die alten, totholzreichen Eichen- und Lindenalleen im Umfeld des Jagdschlusses Göhrde und die Altbaum- und Totholzvorkommen sowie Altbäume in lichten Beständen bzw. Randlagen in der Zerfallsphase in allen Teilgebieten. Sein Vorkommen in den Wäldern der Göhrde zeugt

von einem wärmebegünstigten, offenen Bestandsklima lichter alter Eichenwälder mit einem durchgehend ausreichenden Angebot an saftenden Bäumen sowie an ungestörten, bodennahen und im Boden befindlichen Totholzstrukturen und Stubben, die seinen Larven als Kinderstube dienen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und besondere Arten- und Biotopschutzmaßnahmen unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen; ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Einsatz befinden, ausgenommen sind auch Herdenschutzhunde innerhalb einer umzäunten Weidefläche,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 200 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung von bis zu 200 Meter von der Grenze des Naturschutzgebietes,
 6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden, ausgenommen zum Zweck der Heidepflege,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. Geocaches oder vergleichbare Objekte zu deponieren, deren Fundorte über öffentliche Plattformen bekannt gemacht werden,
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG in allen seinen Teilgebieten außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung, Pflege oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte sowie durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - b) anlässlich organisierter Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages nach § 15 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG.
 3. die Durchführung von
 - a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - b) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz und der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - c) Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - d) Arbeiten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - e) von sonstigen organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 - f) Pflegemaßnahmen der Heideflächen, auch durch Beweidung aber nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres, mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg

4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Sand, Lehmkies, Lesesteinen oder milieuangepasstem Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), Grundräumungen und Gehölzschnitte sind zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 7. der Einsatz von Drohnen zu Forschungszwecken und zur Gebietskontrolle mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
 - a) unter Erhaltung vorhandener Feld- und blütenreicher Wegraine,
 - b) ohne das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen,
 - c) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung,
 - c) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist ~~mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg~~ zulässig; sie hat vorrangig durch Selbstbegrünung, oder auch durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - f) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt Ausnahmen zu,
 - g) ohne direkten Zugang der Weidetiere an den Kateminer Mühlenbach, hier ist ein Randstreifen von beidseitig ~~5 m~~ **3 m** Breite, gemessen an der Böschungsoberkante auszuzäunen.
 - h) ohne erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Flutrasenbereiche, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen und sich in der Niederung des Kateminer Mühlenbaches befinden.

4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Flächen des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 3
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.04. bis zum 31.05.,
 - b) max. zweimalige Mahd pro Jahr,
 - c) 1. Mahd ab 01.06., 2. Mahd erst 10 bis 12 Wochen nach der 1. Mahd,
 - d) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
 - e) Düngung erst nach dem ersten Schnitt, maximal 60 kg Stickstoff pro ha und Jahr
 - f) keine organische Düngung (nur Festmist ist zulässig),
 - g) eine **Nach- Beweidung** (keine Pferde) ist ohne Düngung gemäß Buchstaben e) und f) möglich, jedoch ohne Zufütterung auf der Fläche,
 - h) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.

 5. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen;
zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen,
 9. Der Erschwernisausgleich gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der „Erschwernisausgleichsverordnung – Grünland“.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und unter Erhaltung und möglichst Erhöhung eines dem Ergebnis der Basiserfassung entsprechenden Anteils an wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im günstigen Erhaltungszustand sowie nach folgenden Vorgaben
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen gem. § 2 (3) 1 darstellen, soweit
 - a) eine Änderung des Wasserhaushalts unterbleibt,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Markierung und Belassung von mindestens fünf Horst- oder Stammhöhlenbäumen oder stehendem, starkem Totholz je vollem ha Waldfläche erfolgt,
 - c) Habitatbäume, stehendes Totholz und Uraltbäume ungenutzt vor Ort bleiben und

- liegendes Totholz belassen wird, sofern die Verkehrssicherungspflicht dies zulässt,
- d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1,0 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt und es sich um die Neuanlage einer Eichenkultur handelt,
 - e) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Fichte (*Picea abies*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und Roteiche (*Quercus rubra*) sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - f) auf Böden, die durch anthropogene Einwirkungen weder degradiert noch erheblich gestört sind (alte Waldstandorte), die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper, Mineralboden und Relief grundsätzlich nicht nachhaltig verändert wird. Ausnahmen hiervon sind nur in Form von streifen- oder plätzweisen Bodenverwundungen für die Bestandsverjüngung zulässig,
 - g) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Vegetation bzw. bei Eichenbeständen unter Förderung der Lichtbaumarten erfolgt. Bei künstlicher Verjüngung sollen Pflanzen möglichst autochthoner Herkunft zum Einsatz kommen.
2. auf allen in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
- a) ein Kahlschlag gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, zur Verjüngung der Eiche bis 0,5 ha,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die befahrenen Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern nicht unterschreiten,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist, ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- oder plätzweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist,

- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 Kilogramm milieuangepasstem, natürlichem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
3. sofern sich in Waldflächen mit dem LRT 9190 Bestände von Fichte, Douglasie oder Roteiche befinden, die geeignet sind, den Erhaltungszustand des LRT um eine Stufe zu mindern, sind diese zeitnah zurückzudrängen bzw. zu entfernen. **Dies gilt nicht für Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 7.**
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gem. § 2 (3) 1 d) und e). enthalten, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) und soweit bei künstlicher Verjüngung in den bodensauren Buchenwäldern mindestens 90% lebensraumtypischer Baumarten und in allen anderen Lebensraumtypen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

5. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen, die wertbestimmende Lebensraumtypen gem. § 2 (3) 1 d) und e) enthalten, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - e) bei künstlicher Verjüngung in ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

6. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen und Baumreihen mit Vorkommen der wertbestimmenden Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) soweit bei der Pflege oder der Fällung von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherung
 - a) zum Schutz der Larvenentwicklung totholzbewohnender Käfer die Erhaltung stehender Stämme als Hochstubben erfolgt, indem nur die Kronen abgenommen und am Stammfuß zum Schutz vor Wildschweinen liegengelassen werden; die Hochstubben sind ggf. vor dem Eindringen von Regen zu schützen,
 - b) bei erforderlicher Abnahme der Stämme diese an geeigneter Stelle abseits von Wegen wieder aufgestellt oder abgelegt werden, so dass die darin enthaltenen Larven holzbewohnender Käfer ihre Entwicklung erfolgreich vollenden können. Dabei sind angeschnittene Hohlräume zu schützen, so dass ein Verlust der Käferbrut aufgrund des Durchfrierens der Stämme vermieden wird.

7. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinsandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und der Gefahrenabwehr. Sofern nicht standortheimische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung / Wiederherstellung des LRT 9190 **notwendig zulässig**.

8. Maßnahmen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind freigestellt, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der UNB erstellt worden ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes nach folgenden Vorgaben:
1. Ohne Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen. Der Bau von Hochsitzen und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art ist zulässig,
 2. Die Ausübung der Fangjagd auf Prädatoren und Nutria mit Tötungsfallen ist im Teilgebiet 3 „Wälder am Jagdschloss Görde“ gänzlich verboten. Im Interesse schutzwürdiger Arten wie Fischotter und Biber ist hier nur der Abschuss außerhalb des Wassers sowie die Verwendung einseitig begehbare Lebendfallen mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen erlaubt. Offene Drahtgitterfallen sind dabei nicht zulässig. Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Imkereibetrieb ausschließlich in Teilgebiet 3 dieses Naturschutzgebietes und ohne die Errichtung baulicher Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
1. An- und Abfahrten zu bzw. von den Standorten haben auf dem kürzesten Weg und in angemessener Geschwindigkeit zu erfolgen.
 2. Heide- und Magerrasenflächen dürfen nicht befahren werden. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau der Bienenstände.
 3. Kontrollfahrten haben in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 20:00 Uhr zu erfolgen; ausgenommen ist die An- und Abwanderung.
 4. Der zugewiesene Standort ist einzuhalten.
 5. Die Bienenstände sind im Abstand von maximal 10 Metern zu Hauptwegen aufzustellen.
 6. Die Bienenstände sind optisch an die lokalen Gegebenheiten anzupassen und sollen sich möglichst harmonisch in das Landschaftsbild einpassen.
 7. Die Wandergenehmigung der Veterinärbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist an den Bienenständen gut sichtbar anzubringen.
 8. Unterlagen, Abdeckungen, Wasserbehältnisse etc. sind nach Beendigung der Einwanderung vollständig von der Fläche zu entfernen.
- (7) Freigestellt ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Fläche in der Umgebung des Forstamtes Görde zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege.

- (8) Freigestellt sind Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 d) sowie g) bis l), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der mit Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erstellt worden ist.
- (9) In den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen die Zustimmungsvorbehalte/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97) zwischen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg im Hinblick auf die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes mit Maßnahmenplanung. Darin sind insbesondere zu regeln:
 1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Magerrasen- und Heideflächen auch durch Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie die Verjüngung der Heideflächen durch Mahd, Abplaggen, Schopern oder Brennen,
 2. die Erhaltung von mindestens 300 ha des LRT 9190 und davon wenigstens 85 ha im Erhaltungszustand von mindestens B,
 3. die Entfernung oder das Management invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten, insbesondere des Aufkommens von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
 4. die Freistellung der Eichen vor der Naturverjüngung und bei der Bedrängung durch Buche (*Fagus sylvatica*), Fichte (*Picea abies*) oder Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

- sii) auf Flächen des LRT 9190, mit Ausnahme von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) im Sinne des Programmes zur Natürlichen Waldentwicklung,
5. das Nachpflanzen von Eichen insbesondere zur Erhaltung / Begründung des Hute-wald-Charakters,
 6. die Voraussetzungen für das für einen günstigen Erhaltungszustand der wertgeben-den Käferarten erforderliche ausreichende Vorhandensein von geeigneten Saftbäu-men und Brutbäumen und großer, vermorschter Wurzelstöcke und vermodernder Stubben vorzugsweise in halboffenen und südexponierten Bereichen, in allen Teilge-bieten in einem Abstand von nicht mehr als 500 m voneinander entfernt, sowie die Neubegründung von Wäldern und ggf. Baumgruppen auch mit Birken (*Betula pen-dula* / *Betula pubescens*) zur Überbrückung von zeitlichen Phasen mit geringerem Angebot von ausreichend alten Eichen- und Buchen als Brutbäume,
 7. die Sicherung von Stubben und Stämmen zum Schutz der Larven holzbewohnender Käferarten vor Wildschweinen,
 8. die Bereitstellung von geeigneten Bereichen abseits von Wegen für das Ablegen o-der Aufstellen von Baumstämmen, die holzbewohnende Käfer wertbestimmender Ar-ten der FFH-RL beherbergen,
 9. die schonende Behandlung befahrensempfindlicher Standorte.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vor-kommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhanges II.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnah-men dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Anstalt Niedersächsi-sche Landesforsten auf Grundlage der Maßnahmenplanung gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
 2. freiwillige Vereinbarungen, auch im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder nach § 4 eine Zustimmung erteilt oder ein Einvernehmen hergestellt oder nach § 5 eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder nach § 4 eine erforderliche Zustimmung erteilt oder ein Einvernehmen hergestellt oder nach § 5 eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über das Landschaftsschutzgebiet DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“ vom 01. August 1974 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.10.2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974) außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 1. NSG „Breeser Grund“ (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1985 S.107).
 2. NSG „Kellerberg“ (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.05.1985 S.117).
 3. NSG „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ (ABl. der Bezirksregierung Lüneburg vom 15.08.2003 Nr. 16 S. 133).

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg geltend gemacht wird.

Lüchow, den

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat

ENTWURF